

Ausfüllhilfe
für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
Gründung einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft

Inhalt:

Einleitung	1
Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeine Angaben	1
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	1
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	2
Besteuerung der Kleinunternehmer	3
Allgemeine Besteuerungsgrundsätze	3
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung).....	3
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)	3
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....	3
Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG	3

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert.

Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ
(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2018).

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz
GewStG	= Gewerbesteuergesetz
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	= Umsatzsteuergesetz
UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz

Allgemeine Angaben

Zeile 7

Soweit die Körperschaft über ein Postfach verfügt, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeile 49 bis 59

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Dies kann z. B. Ihr steuerlicher Berater sein.

Bitte beachten Sie, dass eine Vollmacht nur berücksichtigt werden kann, wenn diese Vollmacht beigefügt ist oder Ihr

Steuerberater die Vollmacht der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch übermittelt.

Zeilen 60 bis 65

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Schweiz gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt gesondert schriftlich mitzuteilen.

Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab. Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 87b AO zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder

von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Zeile 190

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen eines Beteiligten und geringfügig Beschäftigten an, die im Betrieb tätig sind. Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs ist zusätzlich gesondert anzugeben.

Zeile 192

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse) werden dem Arbeitgeber elektronisch mitgeteilt (ELStAM-Verfahren).

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitzuteilen, wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten und ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.

Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis ihm das BZSt geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder der Arbeitgeber dem BZSt die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt (§ 39e EStG).

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der Lohnsteuertabellen (im Buchhandel erhältlich oder unter www.abgabenrechner.de) und den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.080 EUR	Jährlich
Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR	Vierteljährlich
Mehr als 5.000 EUR	Monatlich

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen hat.

Zeilen 193 bis 196

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Hierfür wird ein Zertifikat benötigt, das nach kostenloser Registrierung unter www.elsteronline.de erteilt wird. Programme für die elektronische Übermittlung der Steueranmeldungen sind unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt> bereitgestellt.

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind ebenfalls auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Auf Antrag kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG, § 48 Abs. 1 Satz 3 UStDV). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt informieren.

Zeile 197

Tragen Sie die geschätzte Summe der Umsätze für das Jahr der Betriebseröffnung (Umsatz von dem Beginn des Unternehmens bis zum Jahresende, z. B. 10. Mai bis 31. Dezember) und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrundsätze für Kleinunternehmer (siehe Zeilen 199 und 200) oder die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden sind.

Zeile 198

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Zeilen 199 und 200

Besteuerung der Kleinunternehmer

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Abs. 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 EUR. Der Beginn der gewerblichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Beispiel

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) in Höhe von 10.000 EUR.

Für die Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist, ist der erwartete Umsatz ab dem 10. Mai auf einen Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) hochzurechnen. Der Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR x 12 Monate/8 Monate (Mai - Dezember). Da die Grenze von 17.500 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An diese Verzichtserklärung ist er fünf Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Zeilen 204 bis 207

Allgemeine Besteuerungsgrundsätze

Vereinbarte Entgelte (Sollbesteuerung)

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollbesteuerung“) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem

Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istbesteuerung)

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istbesteuerung“) vorzunehmen.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

Zeilen 208 bis 214

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Anträge können schriftlich oder auch per Internet über www.bzst.de gestellt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch beim Finanzamt beantragen (§ 27a UStG).

Voraussetzung für die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist die umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt.

Zeilen 215 bis 217

Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG

Der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen wird Unternehmern, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, vom zuständigen Finanzamt unter der Voraussetzung ausgestellt, dass nach außen hin erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 bzw. 8 UStG) begonnen wurde und die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen werden.

Zeile 218

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausführt (§ 3a Abs. 5 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers.

Grundsätzlich muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“ (§ 18h UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.